

Sitzungsvorlage für die Samtgemeinde Elm-Asse

Beratungsfolge	Öffentlichkeitsstatus	Aufgabe
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat Elm-Asse	öffentlich	Entscheidung

Betr.: 5. Änderungssatzung über die Erhebung der Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Elm-Asse vom 18.12.2018 (Abwasserabgabensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse beschließt folgende Änderungen des § 14 Absatz 5, §16 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 der Abwasserabgabensatzung der Samtgemeinde Elm-Asse:

§ 14 Abs. 5

5.) Wassermengen, die nachweislich nicht in eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraums innerhalb von zwei Wochen bei der Samtgemeinde einzureichen. Die Absetzmengen müssen durch einen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechenden Wasserzähler (Absetzzähler) nachgewiesen werden. Der Absetzzähler ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen frostfrei und fest in das Rohrnetz integriert einzubauen und zu verplomben. Der fachgerechte Einbau ist der Samtgemeinde nachzuweisen. Bei Einbau durch den Eigentümer ist die Abnahme durch die Samtgemeinde durchzuführen. Abs. 3 S. 5 gilt entsprechend. Der Absetzzähler ist alle 6 Jahre zu wechseln.

§ 16 Abs. 1

1.) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 19 Abs. 1

1.) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Schmutzwassergebühr sind im Bereich der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gemäß lit. a und b vierteljährliche Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Erhebungszeitraumes zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt.

Berichterstatter: Herr Apel

Begründung zu § 14 Abs. 5:

Nach der Abwasserabgabensatzung der Samtgemeinde Elm-Asse in der zurzeit gültigen Fassung ist die Abnahme der Absetzzähler von der Samtgemeinde durchzuführen. Egal ob der Einbau vom Eigentümer/Eigentümerin oder einer Fachfirma durchgeführt wurde. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 60,00 € gemäß der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Elm-Asse erhoben.

Zukünftig wird es zwei verschiedenen hohe Beträge an Verwaltungsgebühr geben. Es wird weiterhin den Eigentümern freigestellt, den Einbau eines Absetzzählers durch sich selbst oder einer Fachfirma durchzuführen. Jedoch wird die Verwaltungsgebühr bei einem Einbau einer Fachfirma geringer ausfallen, da hier nicht nochmal die Samtgemeinde die Abnahme durchführt. Die Verwaltungsgebühr wird als jährliche Gebühr im Abrechnungsprogramm erfasst und auf den Jahresabrechnungen der Schmutzwassergebühr ausgewiesen. Somit entfallen zusätzliche Arbeitsschritte in der Rechnungs- und Buchungserstellung.

Die neuen Verwaltungsgebühren betragen:

Einbau durch Eigentümer/Eigentümerin	10,00 € jährliche Verwaltungsgebühr
Einbau durch eine Fachfirma	5,00 € jährliche Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebührenkostensatzung der Samtgemeinde Elm-Asse wird entsprechend geändert (RDS SG 2/087).

Begründung zu § 16 Abs. 1:

Seit dem 22.09.2022 ruhen auch Benutzungsgebühren für grundstücksbezogene Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 9 NKAG als öffentliche Last auf dem Grundstück und fallen damit gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG in die 3. Rangklasse.

Öffentliche Abgaben sind nur dann öffentliche Grundstückslasten i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Zwangsversteigerungsgesetz, wenn sie in dem für die Abgabe maßgebenden Bundes- oder Landesgesetz als öffentliche Last bezeichnet sind oder aus der gesetzlichen Regelung eindeutig hervorgeht, dass die Abgabenschuld auf dem Grundstück lastet und nicht nur eine persönliche Haftung des Abgabenschuldners, sondern auch die dingliche Haftung des Grundstücks besteht.

Neben den gesetzgeberischen Voraussetzungen durch Bundes- oder Landesrecht ist es nach Auffassung des BGH (Beschluss vom 30.03.2012) erforderlich, dass die betreffende Benutzungsgebühr ausdrücklich als „grundstücksbezogen“ bezeichnet ist oder aber auch durch ihre „rechtliche Ausgestaltung der Zahlungspflicht und aus ihrer zum Grundstück“ in der Ortssatzung als solche erkannt werden kann.

Die Satzung muss deutlich erkennen lassen, dass nicht nur die persönliche Haftung des Schuldners, sondern auch die dingliche Haftung des Grundstücks gegeben ist. Nicht erforderlich ist, dass eine „ausdrücklich“ oder und wortwörtlich als „grundstücksbezogene Benutzungsgebühr“ oder als „öffentliche Last“ deklariert ist.

Sieht eine Satzung vor, dass neben dem Grundstückseigentümer oder dem Nutzungsberechtigten auch Mieter herangezogen werden können, handelt es sich nicht mehr um eine Grundstückslast.

Durch diese Gesetzesänderung fallen auch unsere Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren inklusive Säumniszuschläge, mit der wir bisher immer nur in der 5. Rangklasse beigetreten sind, in einen höheren Rang. Die vollständige Befriedigung unserer gesamten Forderungsrückstände ist damit bei einem Zwangsversteigerungsverfahren um ein wesentliches höher.

Begründung zu § 19 Abs. 1:

Die Festsetzung der Vorauszahlungen der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren werden zu den genannten Fälligkeitsterminen (15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.) mit Bescheid festgesetzt.

Laut der derzeitigen Abwasserabgabensatzung der Samtgemeinde Elm-Asse in der zurzeit gültigen Fassung, ist es auch möglich, dass Gebührenpflichtige auf monatliche Abschlagszahlungen wechseln könnten. Aus Programmtechnischen Gründen sind unterschiedliche Fälligkeitsverfahren nicht möglich. Auch aus wirtschaftlichen Aspekten sollte dringendst darauf verzichtet werden, da ein monatlicher Mehraufwand im Bereich der Personal- und Sachkosten (Steueramt und Kasse) entstehen würde. Die Satzungsänderung bezieht sich nur auf die Festsetzung der Vorausleistungen und nicht auf die tatsächlichen geleisteten Abschlagszahlungen, die durch wenige Gebührenpflichtige monatlich eigenständig vorgenommen werden.

Dirk Neumann

Anlagen:

5. Änderung der Abwasserabgabensatzung
Abwasserbeseitigungsabgabensatzung